



Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität
zu Köln • Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/700**

A14

**Rechtswissen-
schaftliche Fakultät**

Der Dekan
Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Preis

Telefon +49 221 470-2218
Telefax +49 221-470-5106
jura-dekanat@uni-koeln.de
<http://www.jura.uni-koeln.de>

Köln, 25.06.2018

Schriftliche Äußerung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Uni- versität zu Köln zur Anhörung des Rechtsausschusses am 4. Juli 2019 zur Reform der Juristenausbildung

A. Allgemeine Fragen:

*Der Koordinierungsausschuss hat sich im Auftrag der JuMiKo mit der Ju-
ristenausbildung beschäftigt und sieht bundesweit Harmonisierungsbe-
darf, um die geforderte Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und
Leistungsbewertungen zu sichern. Inwiefern besteht aus Ihrer Sicht mit
Blick auf Nordrhein-Westfalen eine Harmonisierungsnotwendigkeit und
Reformbedarf für die Juristenausbildung?*

- **Prüfungsziel:** Gemäß § 2 Abs. 2 und 3 JAG NRW soll die erste Prüfung zeigen, „dass der Prüfling das Recht mit Verständnis er-
fassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen
Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtli-
chen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen, ihren rechtswis-
sensschaftlichen Methoden sowie philosophischen, geschichtlichen
und gesellschaftlichen Grundlagen verfügt. Dies schließt Grund-
kenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsbera-
tenden Praxis ein. Darüber hinaus soll der Prüfling im Rahmen der

Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

universitären Schwerpunktbereichsprüfung seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten beweisen.“ Diesem gesetzlich formulierten Anspruch tritt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln ohne Einschränkungen bei.

- **Prüfungstoff:** Der Koordinierungsausschuss hat Änderungsvorschläge unterbreitet, die hier und da vom Pflichtfachstoffkatalog des § 11 JAG NRW abweichen. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln sieht diese Änderungsvorschläge in Teilen kritisch. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung liegt – wie schon der Name erhellte – in den Händen der Universitäten. Die Prüfungsfächer/-inhalte universitätsübergreifend anzugleichen, ist nicht Ziel der Fakultät. Ein Wettbewerb der Fakultäten um beste und zeitgemäße Inhalte ist geradezu erwünscht. Die für notwendig gehaltene Angleichung der Prüfungsinhalte kann auf den Pflichtfachteil begrenzt bleiben.
- **Prüfungsverfahren:** Das Verfahren der ersten Prüfung wird bundesweit verschieden gehandhabt; für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung gilt landesweit entsprechendes. Das ist der Vergleichbarkeit der von den Kandidaten erzielten Prüfungsleistungen abträglich. Nach Einschätzung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln besteht hinsichtlich des Verfahrens der staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen kein grundlegender Reformbedarf. Das schließt moderate Anpassungen freilich nicht aus. Als fruchtbares Vorhaben könnte sich insbesondere eine modifizierte Freischussregelung erweisen. Zudem plädieren wir dafür, das Bestehen der universitären Fortgeschrittenen-Übungen (wieder) zur Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung zu erheben. Mit Blick auf die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erscheint es uns sinnvoll, die Anzahl

und Art der im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu erbringenden Nachweise landes- und bundesweit anzugleichen. Den Vorschlag, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zu entwerfen, lehnt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln entschieden ab.

Was sind ihres Erachtens die Gründe dafür, dass es zu dem vom Ministerium der Justiz beschriebenen Anstieg der durchschnittlichen Studiedauer gekommen ist?

- **Mehrere Faktoren** scheinen eine Rolle zu spielen.
 - Das JAG stellt es den Prüflingen frei, in welcher **Reihenfolge** universitäre Schwerpunkt- und staatliche Pflichtfachprüfung unternommen werden. Damit setzt es den Anreiz, acht Semester lang ausschließlich Pflichtfachstudien zu betreiben, um dann optimal vorbereitet den Freiversuch in der Pflichtfachprüfung zu absolvieren und erst und danach Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung aufzunehmen.
 - Daneben führt eine – wenigstens gefühlt, vielleicht aber tatsächlich – zunehmende **Stofffülle** dazu, dass andere Studierende sich mehr Zeit für die Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung nehmen.
 - Außerdem könnte die **Verknüpfung von Frei- und Verbesserungsversuch** eine Rolle spielen. Studierende, die die Meldung zum Freiversuch verpasst haben, scheuen sich ggf., die Pflichtfachprüfung anzutreten.
 - **Externe Faktoren** mögen diese Effekte verstärken, etwa die gesunkene Quote von BAföG beziehenden Studierenden in der Kombination mit steigenden Wohnraummierten,

die dazu führen, dass mehr Studierende mehr Zeit neben dem Studium für Erwerbsarbeit aufwenden müssen. Allgemein führt die zunehmende Heterogenität der Studierendenschaft und damit der Lebenswirklichkeiten und Bedürfnisse der Studierenden dazu, dass weniger Studierende in Vollzeit studieren – das wirkt sich zwingend auf die Studiendauer aus. Allerdings scheint die Studierfähigkeit der Studienanfängerinnen und -anfänger allgemein eher zurückzugehen. Die Studierenden beginnen in jüngerem Lebensalter nach kürzerer Zeit der Schulbildung. Das schlägt sich in geringerer Lernkompetenz nieder.

Wo liegen Ihrer Ansicht nach die dringenden Reformfordernisse in der Juristenausbildung?

- Als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sollte der Gesetzgeber wieder das Bestehen von Klausuren in den Fortgeschrittenen-Übungen im Öffentlichen Recht, Strafrecht und Zivilrecht vorsehen. Aufgabe der Fortgeschrittenen-Übungen ist es, das im Grundstudium in speziellen Veranstaltungen vermittelte Wissen zu vernetzen und die Fähigkeit zu systematischem Denken zu stärken. Die Absolvierung der Übungen erscheint für die Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung, die gerade an solchen Fähigkeiten orientiert sein sollte, geboten. Daher sprechen wir uns für die Wiedereinführung einer entsprechenden Zulassungsvoraussetzung in § 7 JAG NRW aus. Universitäre Regelungen wie die Kölner, die die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung an das Bestehen dieser Klausuren knüpft, sind insoweit zwar zielführend, aber nicht hinreichend, weil Studierende es in der Hand haben, diesen universitären Prüfungsteil erst nach der staatlichen Pflichtfachprüfung anzugehen.

- Ein strukturelles Defizit der Juristenausbildung ist die vergleichsweise niedrige Betreuungsquote, die mit einer Modifikation des Curricularnormwertes verbessert werden könnte.

Liegen Ihnen Erkenntnisse dazu vor, wie sich die Absolventenzahlen beim 1. und 2. Juristischen Staatsexamen deutschlandweit und in NRW in den letzten Jahren entwickelt haben?

- Uns liegen folgende Zahlen vor:¹

Jahr	Zahl der Studienanfänger im Fach Rechtswissenschaft	Absolventenzahl „Referendarexamen“	Absolventenzahl „Assessorexamen“	Anmerkung: Durchschnittliche Studiendauer in NRW ca. 10 Semester, daher schlagen sich die Anfängerzahlen von 2003 erst in der Absolventenkohorte von 2008 nieder
2003	21.647 [NRW: 3.459]	9.565 [NRW: 2.483]	9.722 [NRW: 2.524]	2003: Inkrafttreten des neuen JAG NRW, bis 2006 Übergangsregelung zum Bestehen des ersten Examens nach dem JAG 1993 ohne univ. Prüfungen – „Abbau von Altfällen“ bis Juli 2006 (letztmals Meldung nach altem Recht möglich)
2004	20.248 [NRW: 4.176]	9.655 [NRW: 2.556]	9.639 [NRW: 2.425]	
2005	19.848 [NRW: 4.712]	9.015 [NRW: 2.284]	9.400 [NRW: 2.474]	
2006	18.267 [NRW: 4.195]	9.903 [NRW: 2.956]	8.573 [NRW: 2.310]	
2007	19.866 [NRW: 4.015]	10.791 [NRW: 374]	8.351 [NRW: 1.836]	Erstes Jahr nach Ende der Übergangsregelung
2008	20.743 [NRW: 4.258]	8.274 [NRW: 1.242]	8.345 [NRW: k.A.]	Assessoren 08 $\hat{=}$ Anfänger 03 (1.242 zu 3.459)
2009	22.426 [NRW: 4.698]	8.925 [NRW: 1.435]	9.347 [NRW: 2.417]	Assessoren 09 $\hat{=}$ Anfänger 04 (1.435 zu 4.716)

¹ Quellen: *Kilian* Wandel des juristischen Arbeitsmarktes, S. 22; https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/aus_fortbildung/ausbildung/Zahl_Referendare.pdf; https://www.justiz.nrw.de/Karriere/landesjustizpruefungsamt/statistiken/1_jur/index.php.

2010	23.842 [NRW: 4.917]	8.517 [NRW: 1.551]	8.358 [NRW: 2.367]	Assessoren 10 $\hat{=}$ Anfänger 05 (1.551 zu 4.712)
2011	27.562 [NRW: 5.307]	8.307 [NRW: 1.505]	7.568 [NRW: 1.935]	Assessoren 11 $\hat{=}$ Anfänger 06 (1.505 zu 4.195)
2012	25.172 [NRW: k.A.]	7.646 [NRW: 1.354]	7.711 [NRW: 1.939]	Assessoren 12 $\hat{=}$ Anfänger 07 (1.354 zu 374) [!]
2013	26.776 [NRW: k.A.]	8.326 [NRW: 1.741]	7.749 [NRW: 1.870]	Assessoren 13 $\hat{=}$ Anfänger 08 (1.741 zu 4.258)
2014	26.333 [NRW: k.A.]	8.533 [NRW: 1.761]	7.529 [NRW: 1.847]	Assessoren 14 $\hat{=}$ Anfänger 09 (1.761 zu 4.698)
2015	27.093 [NRW: k.A.]	8.842 [NRW: 1.820]	7.462 [NRW: 1.823]	Assessoren 15 $\hat{=}$ Anfänger 10 (1.820 zu 4.917)
2016	27.232 [NRW: k.A.]	9.929 [NRW: 1.837]	7.460 [NRW: 1.827]	Assessoren 16 $\hat{=}$ Anfänger 11 (1.837 zu 5.307)

Wir sehen, dass wir nur etwa ein Drittel der Studienanfänger zum bestandenen zweiten Examen führen!

Welche Erklärung haben Sie für die Entwicklungen?

- Aus Universitätssicht ist insbesondere relevant, dass nur ein Bruchteil der Studienanfängerinnen und -anfänger die Befähigung zum Richteramt erlangt. Wir müssen feststellen, dass relativ viele, die das Studium beginnen, die Examina nicht in Angriff nehmen, auf dem Weg „verloren gehen“. Die Gründe hierfür dürften vielfältig sein,² u.a. folgende scheinen plausibel:³
 - Die Benotungspraxis in der juristischen Ausbildung ist streng. Das ist indes kein Mangel, sondern wie der Wissenschaftsrat

² Ausführlich die im Auftrag des nordrhein-westfälischen Justizministeriums in Auftrag gegebene Studie von *Heublein/Hutzsch/Kracke/Schneider* abrufbar unter https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/gutachten_studienabbruch_jura/index.php.

³ *Kilian* Juristenausbildung, S. 103/104.

betont hat, Qualitätsmerkmal. Gleichwohl bringen vermutlich nicht alle Studierenden die notwendige Frustrationstoleranz mit.

- Die Dauer des Studiums (im Schnitt etwa 10 Semester) bzw. der Ausbildung (ohne Wartezeiten gute sieben Jahre) führt dazu, dass Studierende, die sich mit Studierenden anderer (Bachelor-) Studiengänge mit deutlich geringerer Studiendauer vergleichen, eine erhöhte Ausdauer und Frustrationstoleranz benötigen, um sich zur Fortsetzung und Beendigung des Studiums zu motivieren.
- Eine weitere Komponente dürfte die – dem vergleichsweise ungünstigen CNW geschuldete – schlechte professorale Betreuungsquote sein. Individuelle Betreuung und Förderung einzelner Studierender ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen (Betreuungsquote im Durchschnitt 1:93) kaum – oder nur in wenigen Fällen – zu leisten.

Wie beurteilen Sie die vom Ministerium der Justiz in der Vorlage 17/273 dargestellten möglichen Änderungen in der Juristenausbildung?

Mit Blick auf die noch zu beantwortenden Detailfragen ist hier eine „**Gesamtbeurteilung**“ voranzustellen.

- Zur Begrenzung der Stofffülle, die seit jeher für die Studierenden ein Problem darstellt, ist ein abgewogener Pflichtfachkatalog erforderlich. Das Ziel sollte keine Erweiterung, sondern eher eine wohlüberlegte Reduktion des Pflichtfachstoffes sein. In dieser Hinsicht ist das im Jahr 2003 grundlegend reformierte nordrhein-westfälische JAG vorbildlich gelungen. Danach sind Gegenstand der staatlichen Prüfung die Pflichtfächer. Andere Rechtsgebiete dürfen nur

insoweit zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, als lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird. Im Bereich der Pflichtfächer werden Teilbereiche als Prüfungsgegenstände definiert, andere werden als solche ausgeschlossen und dritte zählen nur „im Überblick“ zum Prüfungsstoff. Auf diese Weise wird eine ausgewogene Stoffbegrenzung erreicht. Diesem Modell hat sich der Koordinierungsausschuss im Wesentlichen angeschlossen.

- Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hält es nicht für sachdienlich, einzelne Rechtsbereiche mehr oder weniger wahllos von der Pflichtfachprüfung auszunehmen. Deshalb begrüßt sie, dass der Koordinierungsausschuss von seinem ursprünglichen Ansinnen Abstand genommen hat, etwa arbeitsrechtliche Implikationen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, Fragen des Produkthaftungsrechts oder des Internationalen Privatrechts als Pflichtfachprüfungsmaterie (ganz) zu streichen.
- Angesichts der Entwicklung unserer Lebenswirklichkeiten muss eine **methodische, soziale, ökonomische und „digitale“ Kompetenz sowie eine ethische Werteorientierung** der – angehenden – Juristinnen und Juristen sichergestellt werden. Ob die Reformvorschläge des Koordinierungsausschusses hinreichend eignen, dieses Ziel zu erreichen, ist fraglich.

B. Detailfragen:

Pflichtfachstoff

Sind Sie der Auffassung, dass der vorgelegte vereinheitlichte Pflichtfachkatalog sich in allen Punkten zum exemplarischen Lernen eignet?

- Grundsätzlich kann an allen im Katalog aufgeführten Punkten exemplarisch gelernt und gelehrt werden, wenn die Lehre entsprechend ausgerichtet wird. Bei manchen im Pflichtfachkatalog aufgeführten Bereichen besteht indes die Gefahr, dass die Prüfenden zu viel Wissen und zu wenig Methodenkompetenz abprüfen.

Schwerpunkt

Würden aus Ihrer Sicht eine Begrenzung des Umfangs des Schwerpunktbereichs, eine Abschaffung des Schwerpunktbereichs oder eine Angleichung von Prüfungsleistungen Sinn machen?

- Das Schwerpunktbereichsstudium und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung sollen in ihrem **Bestand und ihrer Wertigkeit erhalten** bleiben: das Lehrvolumen von wenigstens 16 Semesterwochenstunden sollte ebenso wie die Wertigkeit des Schwerpunkstudiums von 30 % der Gesamtnote erhalten bleiben.
- Schwerpunktbereichsstudium und die -prüfung bilden einen großen Teil der universitären Forschungsbereiche ab, die sonst nicht gelehrt werden; die Begrenzung des Schwerpunkstudiums **gefährdet nicht nur die Wissenschaftlichkeit der Juristenausbildung, sondern ganz generell die Attraktivität des Studiums**. Es wäre für Wissenschaft und Praxis fatal, wenn junge Juristinnen und Juristen nicht ein einziges Mal in seinem Studium eine wissenschaftliche Arbeit im klassischen Sinne (in Form einer Seminararbeit) würde vorlegen müssen. Die im Grundstudium anzufertigenden Hausarbeiten sind regelmäßig – entsprechend der Aufgabenstellung – längeren Falllösungen, die durchschnittliche Studierende aus vorhandenen Lehr- und Lernbüchern oder Fallbüchern problemlos „zusammenschreiben“ können, ohne ihr Schaffen – richtiger: ihr Tun – näher zu reflektieren. Eine juristische Ausbildung

muss den Anspruch verfolgen, Volljuristen hervorzubringen, die in der Lage sind, Recht in „denkendem Gehorsam“ nach dem Gesetz anzuwenden. Es gibt keine effektivere Disziplin als das wissenschaftliche Arbeiten, um die Fähigkeit kritischer Reflexion zu üben. Sie ist – in Ansehung internationaler Herausforderungen für die Sicherung von Rechtsstaatlichkeit – mehr denn je **gesellschaftliche Pflicht** der Juristenausbildung. Gerade mit der Wahl eines Schwerpunktbereichs können die Studentinnen und Studenten ihren individuellen Interessen folgen.

Der Bedeutungsverlust des Schwerpunktbereichs als Kern der Wissenschaft im Studium ginge damit einher, dass die Bezeichnung „*Rechtswissenschaft*“ zur bloßen Makulatur geriete. Überdies würde sie das im KOA-Bericht kritisierte Missverhältnis von Aufwand und Ertrag der Einführung eines Schwerpunktstudiums nicht beseitigen, sondern es im Gegenteil erst herbeiführen, da dem weiterhin erforderlichen Aufwand in Verwaltung und Lehre gezielt weniger Wert zugemessen würde.

Den Universitäten soll die Freiheit, ihre Schwerpunktbereiche inhaltlich frei zu gestalten, erhalten bleiben. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln kann sich aber zur Förderung der Vergleichbarkeit der Schwerpunktprüfungen mit einer gesetzlichen Festlegung von Art und Umfang der Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich anfreunden (dazu näher unten).

Inwiefern hat sich das Instrument der Abschichtung bewährt?

- Ob sich das Instrument bewährt hat, vermag ich nicht zu sagen. Ein Vorteil scheint zu sein, dass Prüflinge, die abschichten, tendenziell seltener die Pflichtfachprüfung nicht bestehen als andere Studierende; eine Kausalität ist aber nicht erkennbar: wir wissen nicht, ob

die absichtenden Prüflinge auch schon zuvor bessere Leistungen im Grundstudium erbracht haben. Es ist aber wenigstens bei einem Teil der Studierendenschaft beliebt und mag den studienverlängernden Effekt der Einführung der ersten Prüfung an Stelle des Staatsexamens wenigstens teilweise abschwächen, soweit nur auf die Zeit bis zur staatlichen Prüfung geschaut wird. Da Studierenden, die absichten möchten, regelmäßig keine Zeit bleibt, vor der Pflichtfachprüfung bereits Schwerpunktprüfungsleistungen zu erbringen oder das Schwerpunktstudium zu beginnen und das Prüfungsverfahren in der Abschichtung länger dauert als im Regelversuch, wirkt die Abschichtung im Ergebnis studienverlängernd.

Halten Sie es der Vergleichbarkeit wegen für notwendig, die Art und Zahl der Prüfungsleistungen im Schwerpunkt zu vereinheitlichen? Falls ja, halten Sie eher viele oder wenige Prüfungsleistungen für sinnvoll und warum?

- Sollte die geltende Kölner Lösung (ein Seminar, dessen Benotung 55 % der Schwerpunktnote ausmacht, neben drei Klausuren, deren Bewertung jeweils 15 % der Schwerpunktnote ausmachen) nicht allgemeinen Anklang finden, erscheint uns als geeignet folgende Aufteilung:
 - zwei Klausuren, die jeweils 25 % der Schwerpunktnote ausmachen, und ein Schwerpunktseminar (schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation und Diskussion; 50 % der Schwerpunktnote).

Abschichtung und Verbesserung

Teilen Sie die Feststellung des Koordinierungsausschusses, dass das Abschichten zu einem geringeren Verständnis von Methodik und rechtsgebietsübergreifenden Zusammenhängen führt?

- Nein. Die juristische Methodenlehre ist auf einer Metaebene angesiedelt. Ein öffentlicher-rechtlicher Fall ist mithilfe derselben Methoden zu lösen wie ein privatrechtlicher. Das Abschichten nach Fächern hat damit nichts zu tun. Einem Prüfling die Möglichkeit der Abschichtung einzuräumen, wird sein Verständnis für rechtsübergreifende Zusammenhänge wohl nicht verbessern, ist diesem aber auch nicht notwendig abträglich. Vernetztes Denken wird im Studium gelehrt und kann dort zwanglos abgeprüft werden; es handelt sich nicht um eine Fähigkeit, die typischerweise erst während der Vorbereitung auf die erste Prüfung erlernt oder in dieser erstmals erprobt wird.

Sehen Sie die bundesweite Chancengleichheit dadurch tangiert, dass in anderen Bundesländern ein Verbesserungsversuch auch unabhängig vom Freiversuch möglich ist?

- Ja.
Wir treten für eine modifizierte Freischussregelung ein. Wir plädieren dafür, dass sich Studierende, die die universitäre Prüfung noch nicht absolviert haben, spätestens am Ende des 7. Fachsemesters zur staatlichen Pflichtfachprüfung anmelden müssen, während diejenigen, die den Schwerpunkt bereits abgeschlossen haben, hierfür bis zum Ende des 9. Fachsemesters Zeit haben. Mit einer solchen Regelung werden die Studierenden, die den Schwerpunktbereich bereits vor Beginn der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt haben, mit jenen gleich behandelt, die die Prüfungen in umgekehrter Reihenfolge antreten. Daneben befürworten wir die Entkoppelung der Freiversuchs- von der Verbesserungsregelung.

Das Prinzip der Abschichtung von Prüfungsleistungen ist bisher nur in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen möglich. Unter Harmonisierungsge-

sichtspunkten wird ein Verzicht dieser Möglichkeit von dem Koordinierungsausschuss vorgeschlagen. Gleichzeitig wird der Anstieg der durchschnittlichen Studiendauer seit dem Jahre 2003 kritisch betrachtet. Die Grundidee der Abschichtung ist es, die erste Staatsprüfung unter gewissen Voraussetzungen für die Studenten flexibler zu gestalten und einen Anreiz zu setzen, das Studium schneller abzuschließen. Ist dementsprechend bei einem Verzicht auf das Prinzip der Abschichtung mit einer weiteren Erhöhung bzw. mit einer Stagnation der aktuell durchschnittlichen Studiendauer zu rechnen?

- Nein, die Abschichtungsmöglichkeit wirkt nicht studienzeitverkürzend. Sie wirkt eher verlängernd, weil das Prüfungsverfahren in der abgeschichteten staatlichen Pflichtfachprüfung langwieriger ist als in der regulären, und sich die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung gleichsam zwingend an die Pflichtfachprüfung anschließen muss, statt ihr vorwegzugehen, da Studierenden, die abschichten möchten, keine Zeit bleibt, beide Prüfungen parallel zu absolvieren oder die Schwerpunkt- vor der Pflichtfachprüfung abzulegen.

Wie relevant ist die Abschichtung für die Entwicklung der Anzahl an Studenten und dem Bestehen des Studiums in der Regelstudienzeit, seit Einführung der Möglichkeit zum Abschichten?

- Die Möglichkeit, die Schwerpunkt- vor der Pflichtfachprüfung abzulegen, eliminiert den potentiellen Effekt.

Mündliche Prüfung

Sind Sie der Auffassung, dass schriftliche und mündliche Kompetenzen gemessen an ihrer späteren Bedeutung in den Vorschlägen des Koordinierungsausschusses in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen?

- Der Koordinierungsausschuss schlägt vor, die Bedeutung der mündlichen Prüfung im Korridor zwischen 30 % und 36 % der Gesamtnote zu halten. Nach den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen liegt die Wertigkeit bei 40 %. Mündliche Kompetenzen sind in der Rechtspraxis unverzichtbar. Mündliche Prüfung im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung und Verteidigung der Seminararbeit im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung geben Gelegenheit, sie zu testen. Sofern die Bedeutung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nicht gemindert wird, hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln keine Bedenken gegen eine moderate Anpassung des Verhältnisses von schriftlichen und mündlichen Examensleistungen im Sinne des Vorschlags des Koordinierungsausschusses.

*§ 20 Abs. 1 JAG (Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung):
Der Vorschlag des Koordinierungsausschusses spricht sich dafür aus, mindestens 50 % der Klausuren zu bestehen, um für die mündliche Prüfung zugelassen zu werden. Für die erste juristische Staatsprüfung würde insofern keine Änderung eintreten. Für die zweite juristische Staatsprüfung würde dies eine Erhöhung, von aktuell drei zu bestehenden Klausuren, auf vier zu bestehende Klausuren bedeuten. Inwieweit würde hierdurch eine Änderung der Abschlusszahlen im Referendariat eintreten?*

- Dies zu prognostizieren obliegt dem Landesjustizprüfungsamt, das – anders als die Universitäten – über das dazu erforderliche Zahlenmaterial verfügen dürfte.

Reformmodelle

Wie stehen Sie zu der These, dass ein verstärkter Praxis- und Forschungsbezug im Rahmen des Studiums zu einer Erhöhung des Studienerfolgs und auch der Studienmotivation führt?

- Wie an anderer Stelle ausgeführt, schult das Forschen die kritische Reflexion des eigenen Schaffens und des Schaffens Anderer, nicht zuletzt die Methodenkompetenz. Wir sind fest davon überzeugt, dass methodische Kompetenzen ein Schlüssel zum Erfolg in juristischen Prüfungen ist. Erfolg motiviert, deshalb: Ja zum Forschungsbezug. Daneben erscheint es auch plausibel (Zielorientierung), dass sich ein erhöhter Praxisbezug positiv auf die Studienmotivation auswirkt. Der Eindruck, das Studium sei zu wenig praxisbezogen, stellt nach Studierendenbefragungen einen wichtigen Grund für Abbrüche dar. Soweit der Praxisbezug schon jetzt besteht, müsste dieser von den Lehrenden stärker herausgestellt werden.

Sind die derzeit im Studium vermittelten Kompetenzen ausreichend für das spätere Berufsleben oder sollte eine stärkere Vermittlung der bestehenden und neuer (betriebs-/wirtschaftliches Fachwissen) Kompetenzen erfolgen?

- Es gibt zahlreiche universitäre Angebote, die Studierenden zum Beispiel betriebs- oder wirtschaftswissenschaftliches Fachwissen vermitteln. Gleichwohl besteht hier Ergänzungsbedarf; zu denken ist – mit Blick auf die Digitalisierung der Rechtsberatung – etwa an die Notwendigkeit, den Studierenden fortgeschrittene (computer)technische Kenntnisse zu vermitteln. Minimalinvasiv könnte der Gesetzgeber einen einschlägigen Appell notieren; innovativ wäre ein (ggf. auch „nur“ anwesenheits)verpflichtendes *studium generale*. In diesem könnten bereits den Studierenden im Grundstudium die Grundlagen des Rechts (z.B. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtstheorie und Methodenlehre⁴ an-

⁴ Hier ließe sich z.B. auch Raum für eine Beschäftigung mit der Gemengelage „Recht‘ und NS-Zeit“ schaffen.

hand ausgewählter Normen samt Einführung in die juristische Fallbearbeitung) sowie wirtschaftswissenschaftliche (z. B. Wirtschaftswissenschaften für Juristen) und informationstechnische Kenntnisse (Informatik für Juristen) vermittelt werden. Der bestechende Vorteil eines solchen *studium generale* wäre, dass ein methodischer Blindflug der Studierenden durch das Jurastudium von **vornherein** verhindert und die anschließende Aufnahme und Bearbeitung des Pflichtfachstoffs erleichtert würde. Allerdings müsste seine Einführung wohl mit einer Verlängerung der Regelstudienzeit und einer weiteren Verknappung des Pflichtfachstoffs einhergehen. Mit Blick auf die jetzt schon von den Studierenden als problematisch erlebte Ausbildungsdauer scheint eine *verpflichtende* Hinzunahme weiterer zu vermittelnder Kenntnisse und Kompetenzen nur bei gleichzeitiger Reduktion an anderer Stelle ratsam zu sein.

Ist eine schwerpunktmäßige Aufteilung des Referendariats noch zeitgemäß oder wäre eine anders gewichtete Aufteilung diskussionswürdig? Ist im Hinblick auf die Verteilung der Berufsfelder der Erwerb der „Befähigung zum Richteramt“ mit dem zweiten Staatsexamen noch zeitgemäß?

- Diskussionswürdig erscheint, auf die bisherige begleitende (lokale) Arbeitsgemeinschaftspraxis zu verzichten und den Referendaren (eines OLG-Bezirks, die im gleichen Monat eingestellt worden sind) zu Beginn der Ausbildung beziehungsweise Ausbildungstagen im Rahmen von Blockveranstaltungen Prozessrecht und jeweilige Arbeitsmethoden nahezubringen. Der Schritt dahin wäre kein großer. Es werden bereits sog. Einführungslehrgänge durchgeführt. Diese müssten lediglich zeitlich verlängert (und örtlich konzentriert) werden. Eine klare Trennung zwischen der Vermittlung des prüfungsrelevanten Stoffs in Lehrveranstaltungen und der praktischen Stationsarbeit würde es ermöglichen, dass sich alle Kandidaten auf beide Abschnitte voll konzentrieren könnten.

- Der Erwerb der Befähigung zum Richteramt sollte das Ziel des Referendariats bleiben. Selbst wenn die Referendare den einschlägigen Beruf später nicht aufnehmen, wird die erdrückende Mehrheit unter ihnen als (Staats-) Anwälte, Strafverteidiger oder Verwaltungsjuristen die Interessen Dritter vor Richterinnen und Richtern vertreten müssen. Um diese Aufgabe angemessen zu bewältigen, ist es unerlässlich, sich mit der entsprechenden Arbeitsmethode und Denkweise vertraut gemacht zu haben.

Nach zweimalig nicht bestandenem Examen bleibt dem Jurastudierenden derzeit nur das Abitur. Dadurch entsteht eine hohe Versagensangst vor dem Examen ebenso wie eine hohe Abbrecherquote. Sehen Sie geeignete Möglichkeiten, dies zu reduzieren? Halten Sie die Verleihung eines integrierten Bachelorabschlusses, wie derzeit an der Ruhr-Universität Bochum geplant, für ein erfolgversprechendes Modell?

- Ein integrierter Bachelorabschluss könnte in der Tat eine intelligente Ergänzung der Juristenausbildung sein. Abgesehen von der psychologischen Erleichterung, schon einmal „etwas in der Tasche“ zu haben, dürfte ein Bachelorabschluss die Berufs- und Graduiierungschancen für Studierende, die sich dagegen entscheiden, das Referendarexamen anzutreten (oder dieses nicht bestehen), erhöhen – auch und gerade im Ausland.

Halten Sie es für notwendig, die Ausbildung wie im europäischen Ausland etwas interdisziplinärer zu gestalten und mehr Kenntnisse in wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen oder Rechtsgeschichte zu vermitteln? Falls ja, über welche Modelle könnte dies funktionieren?

- Siehe die Antwort zu Frage 16.

Sind Sie der Auffassung, dass die derzeit im Studium vermittelten Kompetenzen im späteren Berufsleben hilfreich sind? Falls nein, welche Kompetenzen müssten Ihrer Meinung nach stärker vermittelt werden?

- Siehe die Antwort zu Frage 16.

Allgemeines (Praxisrelevanter Bezug): Der Umfang des Prüfungsstoffes soll praxisrelevanten Bezug haben. Der Koordinierungsausschuss regt in seiner Stellungnahme an, auf bestimmte Rechtsgebiete zu verzichten. Wie hoch ist die Praxisrelevanz der bezeichneten Rechtsgebiete Ihrer Einschätzung nach?

- Die Praxisrelevanz einiger ausgenommener Rechtsbereiche wie zum Beispiel des Reisevertrags- oder Behandlungsvertrags- oder Zahlungsdiensterechts ist mitunter enorm hoch. Der Koordinierungsausschuss begründet die Herausnahme damit, dass es sich jeweils um Materie handelt, die nicht geeignet ist, dogmatische Grundlagen zu vermitteln, weil sie von einer fein austarierten Rechtsprechung geprägt sei. Diese Erklärung ist für sich genommen plausibel.

Ist es Ihrer Einschätzung nach sinnvoll, insbesondere im Hinblick auf die Befähigung zur Ausübung eines Richteramtes nach Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung, den Bereich des öffentlichen Dienstrechtes komplett herauszunehmen?

- Der KOA-Bericht enthält keine ausdrückliche Herausnahme des öffentlichen Dienstrechtes aus dem Pflichtfachkatalog. Geeignete Fragestellungen dürften prüfbar sein, etwa die Besonderheiten des

Rechtsschutzes im Beamtenrecht auf Grundlage der vom Koordinierungsausschuss geplanten „Vademecum-Klausel“⁵.

Welche praxisrelevanten Vorteile hätte die Einbeziehung der von dem Koordinierungsausschuss geforderten Rechtsgebiete, insbesondere im direkten Vergleich zu den vorgeschlagenen verzichtbaren Rechtsgebieten?

- Soweit ersichtlich: keine.

Zweite juristische Staatsprüfung

§ 59 Absatz 1 Satz 1 JAG (Zweiter Wiederholungsversuch in der zweiten juristischen Staatsprüfung): Die hinreichende Aussicht auf Erfolg soll konkretisiert werden – Es wird hierbei vorgeschlagen, eine konkrete Mindestdurchschnittspunktzahl vorzugeben. Welche Voraussetzungen werden momentan herangezogen, um eine hinreichende Aussicht auf Erfolg anzunehmen?

- Diese Frage kann nur das Landesjustizprüfungsamt beantworten.

Wie sind die Erfahrungswerte bzgl. der Erfolgsaussichten bei der derzeitigen Gewährung des zweiten Wiederholungsversuches?

- Diese Frage kann nur das Landesjustizprüfungsamt beantworten.

⁵ Bericht 2016, Teilbericht „Pflichtstoff, S. 7: „Fragen aus anderen Rechtsgebieten dürfen im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff geprüft werden, wenn sie typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten. Im Übrigen kann die Prüfung auch auf andere Rechtsgebiete erstreckt werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.“ Der erste Satz dieser Definition ist unseres Erachtens freilich **redundant**.

Welche konkrete Mindestdurchschnittspunktzahl ist momentan bei den Antragsstellern gegeben?

- Diese Frage kann nur das Landesjustizprüfungsamt beantworten.

Inwieweit würde hierdurch eine Änderung der Abschlusszahlen im Referendariat eintreten?

- Dies zu prognostizieren obliegt dem Landesjustizprüfungsamt, das – anders als die Universitäten – über das dazu erforderliche Zahlenmaterial verfügen dürfte.



Professor Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis
Dekan